

Nutzungsordnung für den Offenen Kanal Speyer

§ 1

Sende-/Nutzungsberechtigte Personen

(1) Im Offenen Kanal Speyer kann jede natürliche Person senden, die in Rheinland-Pfalz ihren Sitz oder Wohnsitz hat (sendeberechtigte Person). Im Rahmen der Förderung interregionaler Beziehungen, bei Projekten zur Förderung von Medienkompetenz sowie bei anerkannten Bürgermedienprojekten kann davon abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet die LMK.

(2) Die Produktionstechnik des Offenen Kanals Speyer können alle Einzelpersonen oder Produktionsgruppen nutzen, die im Sendegebiet des Offenen Kanals Speyer ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Bei der Nutzung der Produktionstechnik durch Produktionsgruppen ist eine verantwortliche Einzelperson zu benennen. Eine Ausweitung des nutzungsberechtigten Personenkreises ist als Ausnahme zur Förderung der Medienkompetenz und im Rahmen der Förderung interregionaler Beziehungen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins. Der Beschluss ist der LMK mitzuteilen.

§ 2

Sende-/Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Sende- bzw. Nutzungsberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen. Ausländische Staatsangehörige benötigen neben dem Reisepass zusätzlich eine Meldebestätigung.

(2) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss selbst im Offenen Kanal Speyer registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.

(3) Buchungen für sende- und für produktionstechnische Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der gebuchten Termine dürfen nur durch die sende- bzw. nutzungsberechtigte Person (Produzentin/Produzent) selbst erfolgen.

(4) Der Förderverein Offener Kanal Speyer e.V. registriert die Produzentinnen/Produzenten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 3

Buchungs- und Produktionsbedingungen

(1) Buchungen der sende- und der produktionstechnischen Einrichtungen können 2 Monate im Voraus erfolgen.

(2) Pro Produzentin/Produzent können bis zu 6 Sendebeiträge innerhalb des Buchungszeitraums nach Abs. 1 angemeldet sein. Eine Neuanmeldung kann erst wieder nach Ablauf eines Sendetermins vorgenommen werden. Vorproduzierte Sendebeiträge dürfen eine Länge von 60 Minuten, Live-Sendungen eine Länge von 90 Minuten nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (3) Pro Produzentin/Produzent können bis zu 3 Buchungen für die Produktionstechnik innerhalb des Buchungszeitraums nach Abs. 1 erfolgen. Die Ausleihfrist für transportable Aufnahmetechnik beträgt maximal 7 aufeinander folgende Tage.
- (4) Buchungstermine, insbesondere Ausleihtermine, sind einzuhalten. Eine Übertragung gebuchter Termine auf Dritte ist unzulässig.
- (5) Eine Bevollmächtigung ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall und auf Antrag der Vorstand des OK-Trägervereins.
- (6) In der Regel sind Buchungen für Sendebiträge mit lokalen oder regionalen Inhalten vorrangig zu berücksichtigen. Dabei und im Übrigen erfolgt die Buchung von Sendepätzen grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Davon unberührt ist im Rahmen der Sendezeiten eine lückenlose Abfolge von Sendebiträgen anzustreben. Mit Ausnahme eingerichteter fester Sendepätze besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sendedetermin.
- (7) Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Geräte kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Sendebitrag für den Offenen Kanal zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern. Jede andere Nutzung - insbesondere eine kommerzielle - ist unzulässig. Produktionstechnik des Offenen Kanals Speyer ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Essen, Trinken und Rauchen in Räumen mit Produktionstechnik ist nicht erlaubt. Darüber hinaus besteht ein Rauchverbot in allen Räumen des Offenen Kanals und der Zeppelinhschule.
- (8) Die Produzentinnen/Produzenten verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem letzten Sendedetermin ihr Sendematerial abzuholen. Sofern der Geschäftsstelle des Offenen Kanals Speyer kein Widerspruch seitens der Produzentinnen/Produzenten vorliegt, wird nach Ablauf dieser Frist der Inhalt des Sendematerials gelöscht und das Trägermedium geht als Sachspende in das Eigentum des OK-Trägervereins über.

§ 4

Grundsätze zu Sendebiträgen

- (1) Für die Sendebiträge gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Sendebiträge haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten und dürfen keine fremdenfeindliche Tendenz enthalten. Es gelten die Bestimmungen des Landesmediengesetzes.
- (2) Sendebiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung oder Schleichwerbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Teleshopping sowie gesponserte Beiträge sind im Offenen Kanal unzulässig.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer als Produzentin oder Produzent im Offenen Kanal vorsätzlich oder fahrlässig Werbung/Schleichwerbung oder gesponserte Sendebiträge ausstrahlt. Die Ordnungswidrigkeit kann von der LMK mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Produzentinnen/Produzenten haben als Fernsehveranstalter im Sinne des Landesmediengesetzes die Pflicht, ihr Sendematerial ab dem Tag der Verbreitung für 2 Monate aufzubewahren. Wird innerhalb dieser Frist ein Sendebitrag beanstandet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

§ 5

Thementage, Programmstrukturen

(1) Der OK-Trägerverein kann durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der buchbaren Sendezeiten – auch kurzfristig - Thementage einrichten. An einem Thementag (z.B. Wahlen, Weihnachten, Karneval, etc.) werden thematisch ähnlich gelagerte Sendebiträge in Sendeblocken ausgestrahlt. Für alle übrigen nicht dazu passenden Sendebiträge sind ausreichende Sendezeiten an anderen Tagen vorzuhalten.

(2) Der OK-Trägerverein kann auf Antrag feste Sendeplätze einrichten.

(3) Feste Sendeplätze sind regelmäßig wiederkehrende Zeiträume für Sendebiträge im Rahmen der buchbaren Sendezeiten. Sie sind bis zu ein Jahr wöchentlich und oder monatlich an Einzelpersonen oder Produktionsgruppen zu vergeben. Diese müssen die Gewähr bieten, über den festgelegten Zeitraum jeweils wechselnde Sendebiträge auszustrahlen, die den Charakter einer Serie oder Reihe haben. Feste Sendeplätze dürfen den Anteil von 40 Prozent an der buchbaren wöchentlichen Gesamtsendezeit nicht überschreiten. Anträge auf Zuteilung eines festen Sendeplatzes sind an den Vorstand des OK-Trägervereins zu richten, der hierüber entscheidet.

(4) Der OK-Trägerverein bietet außerhalb der buchbaren Sendezeiten zusätzlich telefonisch abrufbare Sendebiträge als „Video on Demand“ an. Für diese Sendebiträge gelten nachfolgende besondere Regelungen: Die Sendebiträge für „Video on Demand“ werden von drei Mitarbeitern des Offenen Kanals Speyer zusammengestellt, je zwei dieser Mitarbeiter müssen der Aufnahme zustimmen und entscheiden, ob die genannten Kriterien erfüllt sind. Die Mitarbeiter werden durch einen Vorstandsbeschluss des OK-Trägervereins dazu eingesetzt. Die Sendebiträge sollen einen lokalen und aktuellen Bezug haben oder aus einem Medienkompetenzprojekt hervorgangen sein. Sie sollen technisch und inhaltlich qualitativ gut sein. Eine Länge von 20 Minuten darf nicht überschritten werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf eine Ausstrahlung in „Video on Demand“ besteht für Produzentinnen/Produzenten nicht. Die Sendebiträge müssen als MPEG2 Dateien zur Verfügung stehen.

(5) Erstaussstrahlungen können nicht in „Video on Demand“ aufgenommen werden, sondern nur Sendebiträge, die bereits im Offenen Kanal Speyer ausgestrahlt wurden. Die Ausstrahlung eines Sendebitrages in „Video on Demand“ berührt das Kontingent an Sendebuchungen der/des jeweiligen Produzentin/Produzenten nicht. Eine zusätzliche Einzelgenehmigung sowie Freistellungserklärung ist nicht erforderlich. Produzentinnen/Produzenten, die keine Ausstrahlung ihres Sendebitrages in „Video on Demand“ wünschen, müssen dies schriftlich in der Freistellungserklärung dokumentieren.

(6) Beschlüsse zu Thementagen sowie die Einrichtung von Programmstrukturen sind der LMK unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Einzelgenehmigung

(1) Zur Verbreitung eines Sendebitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die die Direktorin oder der Direktor der LMK erteilt. Die Erteilung einer Einzelgenehmigung kann nur auf persönlichen Antrag einer natürlichen Person und nur an diese selbst erfolgen. Bei der Anmeldung eines Sendebitrages einer Produktionsgruppe ist eine verantwortliche Einzelperson zu benennen. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Einzelgenehmigung tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Beiträge; dies schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein. Bei minderjährigen Personen hat eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Sendeverantwortung zu übernehmen und die Freistellungserklärung mit zu unterzeichnen.

(2) Die Erteilung der Einzelgenehmigung erfolgt unter der Maßgabe, dass

- a) Sendebeträge selbst produziert und selbst verantwortet sind. Ein Sendebetrag gilt dann als selbst produziert, wenn der eigen produzierte Anteil mindestens 25 Prozent der Sendebetragslänge ausmacht. Im Streitfall und über Ausnahmen entscheidet die LMK;
- b) dem Trägerverein für den auszustrahlenden Sendebetrag rechtzeitig (in der Regel donnerstags der Vorwoche) Sendetermin eine schriftliche Freistellungserklärung für Offene Kanäle vorliegt. In dieser hat die sendeverantwortliche Person verbindlich zu erklären, dass
 - ihr Sendebetrag nicht gegen geltendes Recht verstößt und sie über alle zur Herstellung und Verbreitung des Sendebetrages erforderlichen Rechte verfügt.
 - Ferner muss darin der GEMA-pflichtige und der GEMA-freie Musikanteil getrennt angegeben und
 - der Trägerverein, die LMK und der Betreiber der Kabelanlage von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits freigestellt werden.
 - Darin enthalten sein muss auch Titel, genaue Dauer und eine Kurzbeschreibung des Sendebetrages in deutscher Sprache;
- c) alle Sendebeträge für die deutschsprachigen Zuschauer sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies kann zum Beispiel durch Untertitelung, durch in die Sendung platzierte Kommentare, durch Zusammenfassungen oder durch Parallelmoderation erreicht werden;
- d) der Sendebetrag zu Beginn und am Ende lesbar den Vor- und Nachnamen der sendeberechtigten Person enthält. Weitere Angaben sind entbehrlich;
- e) bei vorproduzierten Sendebeträgen das Sendematerial mit dem zu verbreitenden Sendebetrag rechtzeitig (in der Regel donnerstags der Vorwoche) vor dem Sendetermin vorgelegt wird.

(3) Die Einzelgenehmigung wird versagt oder zurückgenommen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die den Antrag stellende Person bzw. die sendeberechtigte Person

- a) ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz hat,
- b) nicht die Gewähr bietet, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Landesmediengesetzes beachtet werden,
- c) oder der Sendebetrag gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Im Hinblick auf a) gelten die Ausnahmeregelungen in § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(4) Inhabern einer Zulassung nach § 24 Abs. 1 des Landesmediengesetzes, Inhabern einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Rheinland-Pfalz sowie Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren gesetzlichen Vertretern und leitenden Bediensteten, politischen Parteien und Wählervereinigungen darf eine Einzelgenehmigung nicht erteilt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten Institutionen stehen.

§ 7

Ausschluss vom Zugang

(1) Die Direktorin oder der Direktor kann Produzentinnen oder Produzenten sowie Produktionsgruppen vom Zugang zu den sende- und den produktionstechnischen Einrichtungen zeitweise oder auf Dauer ausschließen, wenn sie gegen das Landesmediengesetz, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Nutzungsordnung im Offenen Kanal Speyer verstoßen. Ein Ausschluss kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn

- a) die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen dafür benutzt werden, dem Ansehen des Offenen Kanals schweren Schaden zuzufügen;
- b) Dritten, die selbst vom Zugang ausgeschlossen sind, durch formale Übernahme der Sendeverantwortung ermöglicht wird, ihre Sendebeträge weiterhin zu verbreiten;
- c) nicht selbst produzierte Sendebeträge wiederholt zur Ausstrahlung gebracht werden;

- d) nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter Produktionsmittel ausschließlich mit dem Ziel erfolgt, einen Sendebbeitrag für den Offenen Kanal zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern;
- e) gebuchte Termine wiederholt nicht wahrgenommen werden.

Der Ausschluss darf sich höchstens auf sechs Monate, im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf bis zu zwölf Monate oder auf Dauer erstrecken.

(2) Der OK-Trägerverein kann durch Vorstandsbeschluss einen zeitweisen Ausschluss vom Zugang zu den produktionstechnischen Einrichtungen aussprechen, wenn Produzentinnen oder Produzenten oder Produktionsgruppen gegen die Nutzungsordnung des Offenen Kanals Speyer oder deren Ausleihbedingungen verstoßen; der Ausschluss darf sich höchstens auf vier Wochen, im Wiederholungsfalle auf acht Wochen erstrecken. Der Ausschluss ist der LMK anzuzeigen. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde nach § 12 der OK-Satzung möglich.

(3) Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Ausschlusses vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen Offener Kanäle in Rheinland-Pfalz vorliegen, ist jede Sende- und Nutzungsberechtigung vorläufig ausgeschlossen. Diese Zeit kann auf die abschließend festgesetzte Ausschlussdauer angerechnet werden.

§ 8 Entgelt

(1) Die Nutzung der von der LMK zur Verfügung gestellten sende- und produktionstechnischen Geräte sowie die Beratung deren Handhabung erfolgt kostenfrei. Darüber hinaus werden für den Sendezugang keine Kosten erhoben.

(2) Der OK-Trägerverein erhebt als Beitrag zur Deckung seiner Verwaltungs- und Sachkosten (Strom-/Heizungskosten, etc.) für die Nutzung der Räumlichkeiten im Offenen Kanal kein Entgelt. Aus diesem Grund ist der OK-Trägerverein auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 9 Haftung

(1) Die Produzentin oder der Produzent haftet für alle von ihr/ihm verursachten Schäden und Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung der LMK erfolgt.

(2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat die Produzentin oder der Produzent bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 % der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 400,-- Euro, zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann die LMK die Produzentin oder den Produzenten von der Nutzung der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen. Der Sendezugang bleibt davon unberührt.

(3) Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals Speyer in Fahrzeugen zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens führt in jedem Falle bei Verlust oder Beschädigung zur persönlichen Haftung der/des verantwortlichen Produzentin/Produzenten.

(4) Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich der Geschäftsstelle des Offenen Kanals Speyer mitzuteilen. Das entsprechende Formular „Schadens-/Verlustmeldung“ ist dort ausgefüllt und persönlich unterschrieben abzugeben.

(5) Die Produzentin oder der Produzent verpflichtet sich bei der Ausleihe produktionstechnischer Einrichtungen die zugrunde liegenden Ausleihbedingungen zu akzeptieren.

(6) Die Nutzung der Räumlichkeiten des Offenen Kanals Speyer erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Förderverein Offener Kanal Speyer e.V. übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung des Offenen Kanals, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

§ 10 Öffnungs- und Sendezeiten

(1) Die Öffnungs- und Sendezeiten des Offenen Kanals Speyer werden durch den Vorstand des OK-Trägervereins festgelegt und durch Aushang sowie im Infotext bekannt gegeben. Änderungen dazu werden rechtzeitig und in gleicher Weise bekannt gegeben. Die LMK ist zu informieren.

(2) Der OK-Trägerverein kann nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der LMK in Einzelfällen zusätzliche Sendezeiten einrichten, um insbesondere Aktualität herzustellen oder lokale bzw. regionale Ereignisse im Sendebereich, die für den OK-Trägerverein oder für den Offenen Kanal Speyer von besonderer Bedeutung sind, berücksichtigen zu können. Eine zusätzliche Sendezeit kann auch für Thementage eingerichtet werden. Zusätzliche Sendezeiten sind rechtzeitig vorher zu veröffentlichen.

§ 11 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Nutzungsordnung ergeht gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der LMK für Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz (OK-Satzung) vom 27. Juni 2005 (Staatsanzeiger S. 931).

(2) Das Landesmediengesetz für Rheinland-Pfalz (LMG) in der jeweils geltenden Fassung und die aktuelle OK-Satzung werden jeder Produzentin/jedem Produzenten des Offenen Kanals Speyer auf Wunsch ausgehändigt.

(3) Soweit in dieser Nutzungsordnung keine Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der OK-Satzung und des LMG.

Rechtswirksam durch

Vorstandsbeschluss des OK-Trägervereins vom
Datum / Vorstand Förderverein Offenen Kanal Speyer e.V.

Zustimmung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation vom
Datum / Direktor der LMK